

Satzung

über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I. S.534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (BVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.3. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.Oktober2001 (BGBl.S.434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4.7.1966(GVBl. I S. 151); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1998 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 18.12.02 nachstehende Satzung über die Benutzung der Einrichtungen für Kinder erlassen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Einrichtungen für Kinder werden von der Stadt Heusenstamm als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Einrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindereinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3.Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Kinderhaus / Kinderhort

Die vorliegende Satzung gilt für Kinderhaus/Kinderhort entsprechend der Maßgabe, dass Kinder in den jeweiligen Einrichtungen bis zum Ende des vierten Schuljahres betreut werden können.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) die Öffnungs- und Betreuungszeiten / Leistungsangebot für die Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm werden organisatorisch, gem. § 22 KJHG, an den Bedürfnissen der Familien orientiert. Der Magistrat regelt die Öffnungs- und Betreuungszeiten in seiner Zuständigkeit.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Grundsätzlich sind die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Weitere Schließzeiten sind jährlich festzuschreiben und mit dem Elternbeirat der Einrichtung abzustimmen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Aufnahme in die jeweilige Einrichtung.
- (2) Nach der Benachrichtigung, bezüglich der möglichen Inanspruchnahme, wird durch die Leitung der Einrichtung ein Aufnahmegespräch geführt und die Anmeldung bestätigt. Das ausgefüllte Anmeldeformular stellt die Grundlage für die Übernahme der Personensorge dar. Die Pflicht geht durch einen Vertrag mit den Sorgeberechtigten (also in der Regel den Eltern, wobei diese sich wechselseitig vertreten können) über.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung und die Gebührensatzung an
- (4) Jedes Kind ist ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Für Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, müssen ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorlegt werden. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten, beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung wird erwartet.
- (2) Die Kinder sind der Witterung entsprechend zu kleiden. Auf Körperhygiene ist Wert zu legen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit, spätestens bis 9.00 Uhr, den päd. Mitarbeitern in der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei den päd. Mitarbeitern wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder das jeweilige Gelände wieder verlassen. Die gleichzeitige Anwesenheit von Personensorgeberechtigten und von Fachpersonal entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von der Aufsichtspflicht. Sollten Kinder nicht vom Personensorgeberechtigten abgeholt werden, so bedarf dies einer schriftlichen Erklärung.
- (4) Kann ein Kind die jeweilige Einrichtung nicht besuchen, so ist dies der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 8

Pflichten der Leitung

- (1) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat eine Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten, bezogen auf die
 - a) Aufstellung pädagogischer Grundsätze
 - b) Interessenvertretung der Eltern
 - c) Grundsatzentscheidung bei der Stellenbesetzung
 - d) Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung
 - e) Festlegung der Öffnungszeiten
 - f) Festlegung der Ferientermine
 - g)
- (2) Aussprachen über die unter 1 genannten Punkte sind zu ermöglichen

§ 9

Informationspflicht gemäß Bundesseuchengesetz

Treten die im Bundesseuchengesetz vom 18.07.1961 (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Personensorgeberechtigten sind über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. In den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeiräte sind in der Elternbeiratssatzung vom 14.12.1994 geregelt.

§ 11 Versicherung

Betreute Kinder in den Einrichtungen, sowie auf direktem Hin- und Rückweg zu den Einrichtungen, sind gesetzlich unfallversichert.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindereinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine im voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

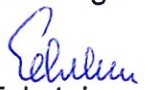
§ 13 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 10. eines Monats, zum Ende des nächsten Monats, bei der Leitung der Einrichtung vorzunehmen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am .Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.1999 außer Kraft gesetzt.

Heusenstamm, 19.12.02
Der Magistrat der Stadt Heusenstamm


Eckstein
Bürgermeister

